

## **Aktuelles aus dem Bereich Digitales**

### **Neue Meldepflichten für Digitale Verkaufsplattformen in Kraft getreten**

Am 1. Jänner ist in Österreich das Digitale-Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll die Informationslage der Finanzverwaltung verbessert werden, indem digitale Plattformbetreiber die [Umsätze ihrer anbietenden Nutzer:innen den Finanzbehörden melden](#) müssen. Grundlage für das Gesetz ist eine Amtshilferichtlinie der EU, welche die Steuerehrlichkeit im Bereich der digitalen Wirtschaft erhöhen und die länderübergreifende Kooperation der Finanzbehörden ausbauen soll. Das sogenannte „Lex Airbnb“ sieht vor, dass Betreiber einer digitalen Plattform die Umsätze eines Anbieters unter gewissen Voraussetzungen an die Finanzbehörden melden müssen. Dabei handelt es sich um eine Meldeverpflichtung, keine Steuerabfuhrverpflichtung. Wesentlich dabei ist, dass die Zahlung über die Plattform erfolgt. Betroffen vom DPMG sind grundsätzlich nur die digitalen Plattformbetreiber sowie jene dort befindlichen Anbieter, die auch Zahlungen über diese Plattform abwickeln. Personen, die auf der Plattform Leistungen in Anspruch nehmen, und Anbieter, die für ihre Leistungen außerhalb der Plattform vergütet werden, sind hingegen nicht betroffen. Bei Verletzung der Melde-, Registrierungs- oder Sorgfaltspflicht drohen hohe Strafen zwischen zehn- bis zweihunderttausend Euro.

### **EU-Digitalziele für 2030: Kooperations- und Überwachungszyklus gestartet**

Das [politische Programm "Digitale Dekade 2030"](#), ein Überwachungs- und Kooperationsmechanismus, mit dem die Ziele für die digitale Transformation Europas bis 2030 erreicht werden sollen, ist am 8. Januar in Kraft getreten. Zum ersten Mal haben das EU-Parlament, die Mitgliedstaaten und die Kommission gemeinsam konkrete Ziele und Vorgaben in den vier Schlüsselbereichen digitale Kompetenzen, Infrastruktur einschließlich Konnektivität, Digitalisierung der Unternehmen und öffentliche Online-Dienste festgelegt. In den kommenden Monaten wird die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten [zentrale Leistungsindikatoren](#) entwickeln, die im Rahmen des jährlichen Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft verwendet werden. Die EU-Mitgliedstaaten werden innerhalb von neun Monaten ihre nationalen strategischen Fahrpläne ausarbeiten. Mit dem Programm wird auch ein neuer Rahmen für Mehrländerprojekte geschaffen, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, ihre Kräfte bei digitalen Initiativen zu bündeln.

### **NIS-2 ist da: Ein Einblick in den neuen EU-Regelungsrahmen zur Cybersicherheit**

Das NIS-2 Richtlinie trat am 16.1. in Kraft und bringt neue Regelungen für die Cybersicherheit mit sich. Ob Energieversorger, Onlinemarktplätze, Konzerne oder Mittelständler: Unternehmen sind bald zu einem [stringenten Schutz gegen Cyberangriffe](#) verpflichtet. Die Anforderungen, die sie Richtlinie „über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau“ mit sich bringt, sind erheblich. Die NIS-2 Richtlinie deckt [weit mehr Sektoren](#) ab als ihre Vorgängerin und wurde an sektorspezifische Rechtsvorschriften (DORA – Digital Operational Resilience Act und CER – Critical Entities Resilience Directive) angepasst. Insgesamt wurden mit der NIS-2 Richtlinie achtzehn Sektoren definiert, darunter elf „wesentliche“ und sieben „wichtige“. Zu den „Wesentlichen“ Sektoren zählen: Energie (Strom, Öl, Gas, Wärme, Wasserstoff), Gesundheit (Versorger, Labore, F&E, Pharma), Transport (Luft, Schiene,

Wasser, Straße), Banken und Finanzmärkte, Wasser und Abwasser, Digital (Anbieter von Internet Exchange Points (IXP), DNS-Diensteanbieter, TLD-Namensregistrierungen, Anbieter von Rechenzentrumsdiensten, Anbieter von Cloud-Computing-Diensten, Anbieter von Inhaltsbereitstellungsnetzwerken, Anbieter von Vertrauensdiensten), ICT-Dienstleistungsverwaltung, Raumfahrt und öffentliche Verwaltung. „Wichtige“ Sektoren sind: Post und Kurier, Abfallwirtschaft, Chemie, Ernährung, Industrie (Technik und Ingenieurwesen), Digitale Dienste (Online-Marktplätzen, Online-Suchmaschinen, sozialer Netzwerke) und Forschung.

Zur Identifizierung „wesentlicher“ Betriebe wurde eine „size-cap rule“ (Artikel 2 Nr. 1) als allgemeine Regel eingeführt. Somit fallen alle mittleren und großen Unternehmen, die in den von der Richtlinie erfassten Sektoren tätig sind oder Dienstleistungen erbringen, in ihren Anwendungsbereich.

Am 27.12.2022 wurde die [NIS 2-Richtlinie im EU-Amtsblatt](#) veröffentlicht, ab ihrem Inkrafttreten am 16.01.2023 haben die Mitgliedstaaten 21 Monate zur Umsetzung in nationales Recht.

### **Digitalwirtschaft erwartet Job-Zuwachs**

Laut einer [Prognose des deutschen Branchenverbands Bitkom](#) soll die Digitalwirtschaft in diesem Jahr erneut deutlich wachsen. So soll in Deutschland erstmals die Jahresumsatzschwelle von 200 Milliarden Euro überschritten werden. Der Markt für Informationstechnik, Telekommunikation und Unterhaltungselektronik sei von der Inflation kaum betroffen, so Bitkom-Präsident Achim Berg. Die Preise in der Digitalwirtschaft seien weitgehend stabil gewesen und teilweise sogar gesunken. Das Wachstum in der Digitalbranche drückt sich auch in der Zahl der Beschäftigten aus, laut der Bitkom-Prognose sollen die Anzahl der in diesem Wirtschaftssegment tätigen Menschen um 3,4% steigen. Der größte Zuwachs innerhalb der Branche werde die Informationstechnik verbuchen, als besondere Wachstumstreiber gelten Plattformen für Künstliche Intelligenz. Vor Herausforderungen steht indes die Unterhaltungselektronik, Bitkom erwartet hier aufgrund der hohen Inflation und der wirtschaftlichen Unsicherheit ein Umsatzminus.

### **Aktuelles aus dem Bereich Datenschutz**

#### **Ausnahmen für Medienunternehmen beim Datenschutzgesetz (DSG) verfassungswidrig**

Laut einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) sind Ausnahmen für Medienunternehmen beim Datenschutzgesetz (DSG) [verfassungswidrig](#). Bei Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken galt bisher Paragraph 9 Abs. 1, welcher hier eine Ausnahme der Gesetzesanwendung normiert. Dies verstoße jedoch gegen das Grundrecht auf Datenschutz, so der VfGH. Laut der Entscheidung des Höchstgerichts nehmen Medien eine zentrale Rolle im öffentlichen Interesse wahr und die Meinungs- und Informationsfreiheit erfordere Ausnahmen vom Datenschutz, eine Freistellung von den speziellen datenschutzrechtlichen Garantien könne jedoch nicht getroffen werden. Auslösender Fall für die Entscheidung war die Beschwerde eines Mannes an die Datenschutzbehörde, dessen Visitenkarte ungeschwärzt von einem Medienunternehmen verbreitet wurde. Nachdem die Datenschutzbehörde die Beschwerde wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen hatte, landete die Angelegenheit beim VfGH. Eine neue Regelung muss bis Mitte 2024 getroffen werden.

## EU-Kommission bescheinigt USA gleichwertigen Datenschutz

Die EU treibt den Nachfolger des für ungültig erklärten „Privacy Shield“ voran. Nachdem die USA im Oktober 2022 ein [Dekret für ein neues Datenschutzabkommen](#) zwischen den USA und der EU unterzeichnet haben, hat die Kommission nun [ihren Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses zum EU-US-Datenschutzrahmen](#) veröffentlicht und die Zusagen der Biden-Administration formell als zufriedenstellend anerkannt.

Nach Bewertung des US-Rechtsrahmens ist die EU-Institution zu dem Schluss gekommen, dass sie „Garantien bietet, die mit denen der EU vergleichbar sind“. Dabei bezieht sich die EU-Institution auf die von den USA seit Unterzeichnung des Dekrets erlassenen Vorschriften. Ihr Ziel ist es, einen sicheren Datenverkehr zu ermöglichen und die vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geäußerten Bedenken auszuräumen, als das Privacy Shield für ungültig erklärt wurde ([Schrems-II-Urteil](#)). Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass es verbindliche Garantien gibt, die den Zugriff auf Daten auf US-Seite auf das zum Schutz der nationalen Sicherheit erforderliche und angemessene Maß beschränken. Aber auch die Einrichtung eines unabhängigen und unparteiischen Gerichts zur Behandlung von Beschwerden.

## Digitale Plattformen: personalisierte Werbung als Teil der AGB verboten

Nach jahrelangen Ermittlungen hat die [irische Datenschutzaufsicht DPC](#) Meta untersagt, die Nutzereinstimmungen für personalisierte Werbung als Teil der AGB zu führen. Interessenbezogene Werbung, wie man sie von Facebook und Co kennt, ist [nicht mehr erlaubt](#). Künftig wird also nicht nur die Zustimmung der Nutzer benötigt, die Dienste der Plattformen dürfen auch dann nicht eingeschränkt werden, wenn Nutzer der personalisierten Werbung nicht zustimmen. Datenschützer Max Schrems (NGO noyb) bezeichnet dies als „einen schweren Schlag für das Geschäftsmodell von Meta in Europa“. Die Entscheidung betrifft [drei Beschwerden von Noyb](#) aus dem Jahr 2018. Meta, zu der auch das soziale Netzwerk Instagram und der Messenger Whatsapp gehören, muss demnach für personalisierte Werbung künftig „Ja/Nein“-Aussagen von Nutzern einholen. Meta kündigte an, den Entscheid anzufechten, ein Rechtsstreit bis zum EuGH dürfte bevorstehen.

## EuGH-Urteil: Jeder hat Auskunftsrecht über Datenweitergabe

Das Urteil des EuGH in Bezug auf die Datenweitergabe der Österreichischen Post ist gefallen. Der [Europäische Gerichtshof entschied am 12. Januar](#), wie von Generalanwalt Giovanni Pitruzzella vorgeschlagen, dass [jede:r das Recht hat zu erfahren, an wen seine personenbezogenen Daten weitergegeben wurden](#). Der/die für die Datenverarbeitung Verantwortliche könne sich jedoch darauf beschränken, nur die Empfängerkategorien mitzuteilen, wenn es nicht möglich ist, die Empfänger:in zu identifizieren, oder wenn der Antrag offenkundig unbegründet oder exzessiv ist. Im Ausgangsfall beantragte ein Bürger bei der Österreichischen Post, ihm mitzuteilen, gegenüber welchen Empfängern sie seine personenbezogenen Daten offengelegt habe. Bei der Beantwortung der Anfrage des Bürgers beschränkte sich die Österreichische Post auf die Mitteilung, sie verwende personenbezogene Daten, soweit das rechtlich zulässig sei, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Herausgeberin von Telefonbüchern und biete diese Daten Geschäftskund:innen für Marketingzwecke an.

## **EuGH: DSGVO-Rechtsbehelfe können nebeneinander und unabhängig voneinander eingelegt werden**

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen verwaltungs- und zivilrechtlichen [Rechtsbehelfe nebeneinander und unabhängig voneinander](#) eingelegt werden können. Der Gerichtshof stellte fest, dass jeder der Rechtsbehelfe „unbeschadet“ der anderen eingelegt werden können muss. Somit sieht die Verordnung weder eine vorrangige oder ausschließliche Zuständigkeit noch einen Vorrang der Beurteilung der Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts zum Vorliegen einer Verletzung der betreffenden Rechte vor. Es [obliegt den Mitgliedstaaten](#), dafür zu sorgen, dass die parallele Einlegung dieser Rechtsbehelfe die gleichmäßige und einheitliche Anwendung dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.